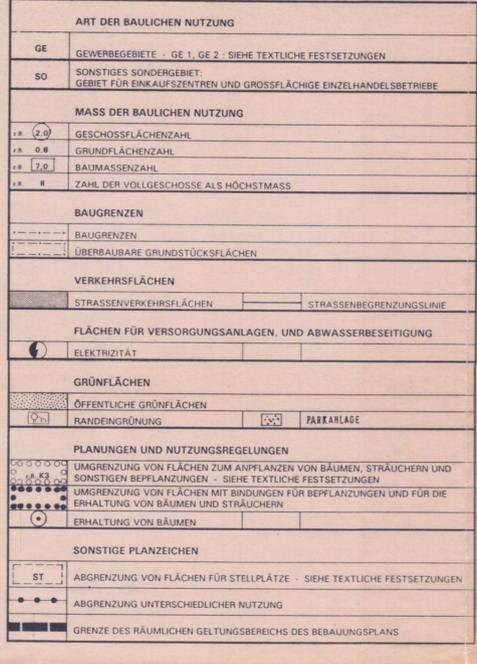


Table with columns: Abstandszone, Abstand in m, Lfd. Nr., Nummer (Spalte), Beschreibung, Abstandszone, Abstand in m, Lfd. Nr., Nummer (Spalte), Beschreibung. It lists various construction types and their distance requirements.

PLANZEICHEN PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wie folgt gegliedert:
1.1 In dem als GE 1 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachstehend aufgeführten Betriebsarten der Abstandsclassen I bis VII des Abstandslasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 nicht zulässig.
1.2 In dem als GE 2 gegliederten Teil des Baugebietes sind die nachstehend aufgeführten Betriebsarten der Abstandsclassen I bis VI des Abstandslasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 nicht zulässig.
1.3 Für die in dem gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO (ausnahmsweise) zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, daß beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bautechnische oder technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen bautechnische oder technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen bautechnische oder technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen bautechnische oder technische Maßnahmen sichergestellt wird...

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. SCHROEDER BAWAJ ARCHITECTEN. ES WIRD BESCHWENGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ORTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.05.93... AUFGESTELLT. WASSENBERG DEN 05.07.1995. WASSENBERG DEN 05.07.1995.

DIE STADTVERTRETUNG STIMMT AM 30.03.93... DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLÖSST DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. WASSENBERG DEN 05.07.1995. WASSENBERG DEN 05.07.1995.

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 23.03.93... ANGEZEIGT. WASSENBERG DEN 09.12.1995. KÖLN, DEN 17.11.1995. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG.

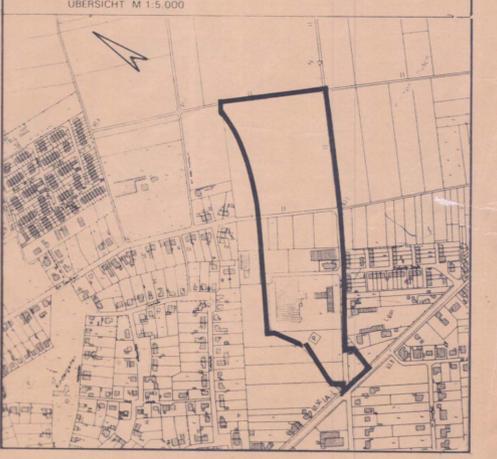
Katzenbezeichnung des Plangebietes. Anmerkung: Die Straßenausschnitte sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermaßen überein. Wassenberg, den 03.03.1996. Der Stadtdirektor im Auftrag.

Kernzone: Bäume 1. und 2. Ordnung als Heister, 2 x verpflanzt 125/150 cm. Fagus sylvatica, Buche, Carpinus betulus, Hainbuche, Fraxinus excelsior, Eiche, Populus tremula, Zitterpappel, Quercus petraea, Traubeneiche, Sorbus aucuparia, Eberesche, Quercus robur, Stieleiche, Tilia cordata, Winterlinde.

Randzone: Bäume 2. Ordnung als Heister, 2 x verpflanzt 125/150 cm. Carpinus betulus, Hainbuche, Malus sylvestris, Holzapfel, Populus tremula, Zitterpappel, Prunus communis, Wildbirne, Sorbus aucuparia, Eberesche.

STADT WASSENBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "GEWERBEGEBIET MYHL". M 1:500. Das Plangebiet liegt in der Lärmschutzzone B gemäß Landesentwicklungsplan IV.



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN. Wasserschutzzone III b. Das Plangebiet liegt in der Lärmschutzzone B gemäß Landesentwicklungsplan IV.

KENNZEICHNUNGEN. Das Plangebiet liegt im Grundwasserabkantungsbereich des Tagebaus.

BESTANDSANGABEN. FLURSTÜCKSGRENZE, FLURGRENZE, GEBÄUDE.

RECHTSGRUNDLAGEN. BAUCODEBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBEHEBUNG DER BAUFELTLÄRE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANRECHTLICHEN VERHALTENS DER GRUNDSTÜCKE (BAUGB) VOM 16.12.80 (BGBl. I Nr. 22, 91), § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAUNVO) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW 432), § 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV NW S. 141) (GV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ÖRTLICHEM BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224).

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DIESEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN. ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEBHÖRT ERNE BEGRÜNDUNG.

